

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1981

Ausgegeben am 28. Oktober 1981

182. Stück

470. Verordnung: Kennzeichnung von Elektro-Haushaltstiefkühlgeräten und Elektro-Haushaltsgefriergeräten

471. Verordnung: Kennzeichnung von Elektro-Haushaltskühlgeräten

472. Verordnung: Kennzeichnung von Elektro-Haushaltswarmwasserspeichern

470. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 13. Oktober 1981 über die Kennzeichnung von Elektro-Haushaltstiefkühlgeräten und Elektro-Haushaltsgefriergeräten

Auf Grund des § 32 des Bundesgesetzes vom 26. September 1923, BGBl. Nr. 531, gegen den unlauteren Wettbewerb, zuletzt geändert durch die UWG-Novelle 1980, BGBl. Nr. 120, wird verordnet:

§ 1. Elektro-Haushaltstiefkühlgeräte und Elektro-Haushaltsgefriergeräte im Sinne dieser Verordnung sind Geräte, die hinsichtlich ihrer Größe und Ausrüstung auf die Verwendung im Haushalt abgestimmt und mit einer elektrischen Energie aufnehmenden Einrichtung zur Kälteerzeugung ausgerüstet sind, keine Wasserkühlung benötigen und zum Einfrieren von Lebensmitteln oder Aufbewahren gefrorener Lebensmittel bestimmt sind.

§ 2. Elektro-Haushaltstiefkühlgeräte und Elektro-Haushaltsgefriergeräte dürfen nur dann gewerbsmäßig feilgehalten oder sonst in Verkehr gesetzt werden, wenn sie nach den Bestimmungen dieser Verordnung gekennzeichnet sind.

§ 3. (1) Die Kennzeichnung ist deutlich sichtbar und lesbar in allen für die Verbraucher (§ 1 Abs. 1 Z 2 des Konsumentenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 140/1979) bestimmten Prospekten oder Katalogen, von denen mindestens je ein Exemplar in den Geschäftsräumen des Gewerbetreibenden zur Einsichtnahme durch Kunden aufliegen muß, anzugeben und hat in deutscher Sprache, lateinischen Buchstaben und arabischen Ziffern zu erfolgen.

(2) Die Kennzeichnungselemente sind:

1. der Name oder die Firma (Firmenschlagwort) des Erzeugers oder Importeurs;
2. die Type des Gerätes;
3. der Anschlußwert;
4. der Nutzinhalt des Gerätes in Liter (l);
5. die Angabe des Gefriervermögens in 24 Stunden in Kilogramm (kg);
6. die Lagerzeit bei Störung;

7. der Energieverbrauch in 24 Stunden in Kilowattstunden (kWh) mit zwei Dezimalstellen;
8. die Angabe des Abtausystems (automatisch, teilautomatisch, von Hand);
9. die zur Ermittlung der Kennzeichnungselemente der Z 3 bis 6 angewendeten Meßverfahren.

(3) Die gemäß Abs. 2 anzugebenden Werte müssen nach den anerkannten Regeln der Technik ermittelt worden sein.

§ 4. Diese Verordnung gilt nicht für Elektro-Haushaltstiefkühlgeräte und Elektro-Haushaltsgefriergeräte, die vor dem 1. Jänner 1982 importiert oder vom Erzeuger ausgeliefert worden sind.

Staribacher

471. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 13. Oktober 1981 über die Kennzeichnung von Elektro-Haushaltskühlgeräten

Auf Grund des § 32 des Bundesgesetzes vom 26. September 1923, BGBl. Nr. 531, gegen den unlauteren Wettbewerb, zuletzt geändert durch die UWG-Novelle 1980, BGBl. Nr. 120, wird verordnet:

§ 1. Elektro-Haushaltskühlgeräte im Sinne dieser Verordnung sind Geräte, die hinsichtlich ihrer Größe und Ausrüstung auf die Verwendung im Haushalt abgestimmt und mit einer elektrischen Energie aufnehmenden Einrichtung zur Kälteerzeugung (Kompressor oder Absorber) ausgerüstet sind, keine Wasserkühlung benötigen und mit oder ohne Sternefach und nur einem Temperaturregler ausgestattet sind.

§ 2. Elektro-Haushaltskühlgeräte dürfen nur dann gewerbsmäßig feilgehalten oder sonst in Verkehr gesetzt werden, wenn sie nach den Bestimmungen dieser Verordnung gekennzeichnet sind.

§ 3. (1) Die Kennzeichnung ist deutlich sichtbar und lesbar in allen für die Verbraucher (§ 1 Abs. 1 Z 2 des Konsumentenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 140/1979) bestimmten Prospekten oder Katalogen, von denen mindestens je ein Exemplar in den Geschäftsräumen des Gewerbetreibenden zur Einsichtnahme durch Kunden aufliegen muß, anzugeben und hat in deutscher Sprache, lateinischen Buchstaben und arabischen Ziffern zu erfolgen.

(2) Die Kennzeichnungselemente sind:

1. der Name oder die Firma (Firmenschlagwort) des Erzeugers oder Importeurs;
2. die Type des Gerätes;
3. der Anschlußwert;
4. der Nutzinhalt des Gerätes in Liter (l);
5. der Nutzinhalt eines „Ein-Stern“- „Zwei-Sterne“- „Drei-Sterne“- oder Gefrierfaches zusammen mit der Klassifikationstemperatur und dem Sternsymbol;
6. der Energieverbrauch in 24 Stunden in Kilowattstunden (kWh) mit zwei Dezimalstellen;
7. die Angabe des Abtausystems (automatisch, teilautomatisch, von Hand);
8. die zur Ermittlung der Kennzeichnungselemente der Z 3 bis 5 angewendeten Meßverfahren.

(3) Die gemäß Abs. 2 anzugebenden Werte müssen nach den anerkannten Regeln der Technik ermittelt worden sein.

§ 4. Diese Verordnung gilt nicht für Elektro-Haushaltskühlgeräte, die vor dem 1. Jänner 1982 importiert oder vom Erzeuger ausgeliefert worden sind.

Staribacher

472. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 13. Oktober 1981 über die Kennzeichnung von Elektro-Haushaltswarmwasserspeichern

Auf Grund des § 32 des Bundesgesetzes vom 26. September 1923, BGBl. Nr. 531, gegen den unlauteren Wettbewerb, zuletzt geändert durch die UWG-Novelle 1980, BGBl. Nr. 120, wird verordnet:

§ 1. Elektro-Haushaltswarmwasserspeicher im Sinne dieser Verordnung sind elektrisch betriebene Geräte, die dazu bestimmt sind, für den Hausgebrauch Wasser in einem Behälter mit einem Nenninhalt von mindestens 5 l und höchstens 500 l zu erwärmen und es während einer begrenzten Zeit zu speichern oder warm zu halten, und mit einer Vorrichtung ausgestattet sind, die die Wassertemperatur regelt.

§ 2. Elektro-Haushaltswarmwasserspeicher dürfen nur dann gewerbsmäßig feilgehalten oder sonst in Verkehr gesetzt werden, wenn sie nach den Bestimmungen dieser Verordnung gekennzeichnet sind.

§ 3. (1) Die Kennzeichnung ist deutlich sichtbar und lesbar in allen für die Verbraucher (§ 1 Abs. 1 Z 2 des Konsumentenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 140/1979) bestimmten Prospekten oder Katalogen, von denen mindestens je ein Exemplar in den Geschäftsräumen des Gewerbetreibenden zur Einsichtnahme durch Kunden aufliegen muß, anzugeben und hat in deutscher Sprache, lateinischen Buchstaben und arabischen Ziffern zu erfolgen.

(2) Die Kennzeichnungselemente sind:

1. der Name oder die Firma (Firmenschlagwort) des Erzeugers oder Importeurs;
2. die Type des Gerätes;
3. der Nenninhalt in Liter (l);
4. der Anschlußwert;
5. der Temperatureinstellbereich von ... bis ... in °C;
6. der Energieverbrauch des vollen, an eine Stromquelle angeschlossenen Speichers, der den stationären Betriebszustand erreicht hat, in 24 Stunden, in deren Verlauf kein Wasser entnommen wird, in Kilowattstunden (kWh) mit zwei Dezimalstellen (Wärmeverluste);
7. die zur Ermittlung der Kennzeichnungselemente der Z 3 bis 6 angewendeten Meßverfahren.

(3) Die gemäß Abs. 2 anzugebenden Werte müssen nach den anerkannten Regeln der Technik ermittelt worden sein.

§ 4. Diese Verordnung gilt nicht für Elektro-Haushaltswarmwasserspeicher, die vor dem 1. Jänner 1982 importiert oder vom Erzeuger ausgeliefert worden sind.

Staribacher